SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 225/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 7. Februar 1984 in der Rechtssache 166/82 (Kommission/Italienische Republik, Slg. 1984, 459) auf eine Klage gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag unter anderem für Recht erkannt und entschieden:

„Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse verstoßen, indem sie das Gesetz Nr. 306 vom 8. Juli 1975 erlassen und aufrechterhalten hat, soweit Artikel 10 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Region die betroffenen Parteien zur Verhandlung über die Festsetzung des Erzeugerpreises für Milch einberuft und der vereinbarte Preis im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, und soweit Artikel 11 bestimmt, daß bei Fehlen einer Vereinbarung der Preis durch einen vom Präsidenten der Region ernannten Ausschuß festgesetzt wird."

2. Die Ständige Vertretung Italiens antwortete auf eine Anfrage der Dienststellen der Kommission mit Fernschreiben vom 7. Juni 1984, daß ein neuer Gesetzestext, der dem Urteil des Gerichtshofes Rechnung trage, in Vorbereitung sei.

3. Die Kommission schloß aus dem Schweigen der Italienischen Republik, daß diese dem Urteil des Gerichtshofes noch nicht nachgekommen sei. Sie leitete daher mit Schreiben vom 1. Juli 1985 das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag ein und forderte die Italienische Republik auf, sich binnen eines Monats zu äußern.

4. Die Ständige Vertretung Italiens teilte der Kommission mit Fernschreiben vom 18. Oktober 1985 mit, daß die Regierung einen Antrag auf Änderung des Entwurfs eines Gesetzes über die Erzeugung und die Vermarktung im Bereich der Landwirtschaft eingebracht habe, um die Aufhebung der dem Urteil nicht entsprechenden Bestimmungen herbeizuführen. Der Gesetzentwurf werde derzeit vom Parlament geprüft und dürfte demnächst verabschiedet werden.

5. Bei einer Zusammenkunft mit der Kommission im Februar 1986 zur Prüfung der Vertragsverletzungen und Klagen teilte die italienische Delegation der Kommission mit, die italienische Regierung könne trotz aller Bemühungen um eine Beschleunigung der Annahme des Änderungsantrags durch das Parlament keinen Zeitpunkt für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes nennen.

6. Infolgedessen übersandte die Kommission der italienischen Regierung mit Schreiben vom 13. Mai 1986 die mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag. Darin stellte sie fest, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen habe, indem sie dem Urteil des Gerichtshofes vom 7. Februar 1984 nicht nachgekommen sei. Die Kommission forderte die Italienische Republik ferner auf, binnen eines Monats die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich seien, um dieser Stellungnahme nachzukommen.

* Verfahrenssprache: Italienisch.

7. Die mit Gründen versehene Stellungnahme blieb unbeantwortet.

8. Die Kommission hat mit Klageschrift, die am 20. August 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, die vorliegende Klage erhoben. Mit Schreiben vom 9. Oktober 1986 hat sie erklärt, sie werde keine Erwiderung einreichen.

9. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

1. Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 166/82 (Kommission/Italienische Republik, Slg. 1984, 459) betreffend die Bildung des Erzeugerpreises für Milch nicht nachgekommen ist;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

2. Die *Italienische Republik* hat keine förmlichen Anträge gestellt.

III — Vorbringen der Parteien

1. Die *Kommission* führt aus, die italienischen Behörden hätten die Verzögerung der Durchführung des Urteils lediglich mit der langen Dauer des Gesetzgebungsverfahrens begründet.

Es sei jedoch Sache des Mitgliedstaats, dessen Vertragsverletzung festgestellt worden sei, durch die insoweit zuständigen Organe innerhalb ihrer jeweiligen Befugnisse alle sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Auch müsse mit der Durchführung eines Urteils, durch das die Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt worden sei, unverzüglich nach Erlaß des Urteils begonnen werden, und sie müsse innerhalb kürzester Frist abgeschlossen sein.

Deshalb genüge es zur Beseitigung der Vertragsverletzung nicht, lediglich im nationalen Parlament einen Gesetzentwurf zur Aufhebung einer dem Gemeinschaftsrecht widersprechenden nationalen Rechtsvorschrift einzubringen.

2. Die *italienische Regierung* bestreitet ihre sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 7. Februar 1984 ergebende Verpflichtung nicht. Sie habe, um dieser Verpflichtung nachzukommen, zunächst einen Antrag auf Änderung eines bereits im Parlament eingebrachten Gesetzentwurfs gestellt. In diesem Änderungsantrag werde die Aufhebung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vorgeschlagen, das Gegenstand der Rechtssache 166/82 gewesen sei.

Dieser Änderungsantrag sei jedoch später zurückgezogen worden, um die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht zu verzögern, der für die Erfüllung der sich aus einem anderen Urteil des Gerichtshofes ergebenden Verpflichtungen erforderlich gewesen sei.

Die italienische Regierung habe dann einen eigenständigen Gesetzentwurf zur Aufhebung der vorgenannten Artikel vorbereitet. Sie wünsche, daß dieser so bald wie möglich vom Parlament verabschiedet werde, um den Rechtsstreit in der Sache zu beenden.

O. Due
Berichterstatter